

Einkaufsbedingungen

FRAKO Kondensatoren- und Anlagenbau GmbH

Stand Februar 2008

1. Ausschließliche Geltung

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten bei Bestellungen/Einkäufen und sonstigen Aufträgen soweit nicht durch Individualabrede etwas anderes vereinbart wird.

1.2. Widersprechende oder anders lautende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich für den jeweiligen Vertragsabschluss anerkennen.

2. Auftragserteilung und Annahme

2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3. Liefertermine und Lieferverzug

3.1. Die in den Vertragsbestandteilen (Bestellung, Auftragsbestätigung) vereinbarten Liefertermine sind unter allen Umständen einzuhalten.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, FRAKO unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen FRAKO die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

3.4. Unabhängig hiervon ist FRAKO berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges, für jede volle Woche des Verzuges 0,5 v.H. der Nettoauftragssumme, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens, höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis, dass FRAKO tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch FRAKO wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Lieferung

4.1. Erfüllungsort ist Teningen oder die von FRAKO benannte Empfangsstelle.

4.2. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Die Gefahr geht erst bei Abnahme durch FRAKO am Bestimmungsort über.

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, jedoch innerhalb der europäischen Union (EU), gilt die Incoterm-Klausel DDU, geliefert unverzollt Werk Teningen (Incoterms 2000). Soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb des EU-Raums hat, gilt die Incoterm-Klausel DDU geliefert unverzollt Teningen (Incoterms 2000).

4.3. Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.

4.4. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir stimmen solchen ausdrücklich zu.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes daraus hervorgeht, Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.

5.2. Rechnungen, bei denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

5.3. Zahlungen erfolgen, falls nicht ein anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl entweder innerhalb vierzehn Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer Rechnung nach Ziff. 5.2. unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt einer Rechnung gem. Ziff. 5.2., frühestens jedoch nach Wareneingang.

6. Gewährleistung

6.1. Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal 2mal nach zu erfüllen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäß Ziff. 4 verbracht wurde, es sei denn, dies wäre dem Lieferanten nicht zumutbar. Der Lieferant hat uns bei durch ihn verschuldete Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produzentenhaftung inklusive Kosten einer Rückrufaktion freizustellen. Entsprechendes gilt, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

In dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist FRAKO berechtigt – nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten - auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

6.2. Die Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann,

wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von zwei Wochen rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel innerhalb von zwei Wochen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache im Werk Teningen oder an der von uns benannten Empfangsstelle.

Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert die Verhandlung über den Anspruch.

6.4. In Fällen höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe sowie Absatzstockungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu 6 Monaten verschoben werden; in diesem Falle wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

6.5. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/ Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

7. Muster, Entwürfe, Zeichnungen

Muster, Entwürfe, Zeichnungen o.ä., die von uns dem Lieferanten zur Verwendung überlassen werden oder die dieser nach unseren Angaben angefertigt hat, bleiben bzw. werden unser Eigentum und sind vom Lieferanten als geheim und vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weder veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Durchführung des Auftrags verwendet werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass weder seine Mitarbeiter noch von ihm beauftragte Dritte diese Informationen unbefugt weitergeben und trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit eine solche Weitergabe vermieden wird.

Der Lieferant hat sie, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Erledigung der Bestellung bzw. bei Lieferverzug, Zahlungseinstellung oder Insolvenz samt allen Vervielfältigungen zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

8. Schutzrechte

Der Lieferant versichert nach bestem Wissen, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie zum Beispiel Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland – verletzt werden, sofern diese Rechte in Deutschland bestehen. Er hat FRAKO von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten und alle notwendigen Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen.

Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

9. Vertragsabwicklung

Die Bestell-, Sach-, Zeichnungsnummer und der Gegenstand des Auftrags sind in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtunterlagen, Paketanschriften, Rechnungen sowie im gesamten Schriftwechsel stets anzugeben. Versäumt oder unterlässt der Lieferant diese Angaben, gehen daraus resultierende Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrags ausschließlich zu seinen Lasten.

11. Aufrechnungsbeschränkung,

Beschränkung eines Zurückbehaltungsrechts

Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger, geschuldeter Zahlung der Bestellung durch uns auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, Teningen.

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt deutsches Recht.